Finanzamt Witten



Finanzverwaltung NRW Postfach 1420 - 58404 Witten

Herrn Franz-Josef Meyers c/oVolksbank Bochum Witten e.G Universitätsstr. 70 44789 Bochum Auskunft erteilt Frau Barstadt Mo - Fr. 8.00 - 11.30 Uhr Durchwahl-Nr.

02302 921-2192

Zimmer 210

Steuernummer / Aktenzeichen 348/5808/0030 VST

Datum

28 07. 2014

als Empfangsbevollmächtigter für Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung Wiesenstr. 5-7, 58452 Witten

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist 🗵 angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der ☐ vorgenannten Körperschaft ☒ Körperschaft Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung (Bezeichnung der Körperschaft)	
(Bezeichnung der Körperschaft)	
,	
in der Fassung vom 15.02.1999 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 59.60 und 61 AO.	§§ 51,

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der talsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die talsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

<u>Dienstgebäude</u> Ruhrstr. 43 58452 Witten www.finanzamt.nrw.de Telefon 02302 921-0 Telefax 0800 10092675348 Telefax Ausland 0049 23029211200 Sprechzeiten nur nach Vereinbarung Mittwochs geschlossen

Service- u Informationsstelle Mo, Di, Do, Fr. 07:00 - 12:00 Mo: 13:30 - 17:00 Uhr Mittwochs geschlossen BBk Bochum
KtoNr. 43001505 BLZ 43000000
IBAN DE20 4300 0000 0043 0015 05
BIC MARKDEF1430
Sparkasse Witten
KtoNr. 6007 BLZ 45250035
IBAN DE52 4525 0035 0000 0060 07
BIC WELADED1WTN

	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:
Die Steuerbefrelungen nach § 5	Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO
frühestens ab dem 01. 01.	zur Anwendung kommen.

C. Rechtsbeheifsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalerträgsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kople dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalerträgsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befrelung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug darf erst für Erträge vorgenommen werden, die ab dem 01.01.

zufließen (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung).

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

D	e Körperschaft fördert nach ih	r Satzung	
×	mildtätige	Zwecke	
	folgende gemeinnützige Zweck		
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)	•
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)	-
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)	-
	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)		. ;

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.
Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtilch vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
Die Körperschaft ist nicht bereehtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EstDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).
Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:
Zuwendungsbestätigungen d\u00fcrfen erst f\u00fcr ab dem 01. 01. erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden. (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbest\u00e4tigungen vgl. unter

Punkt "Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen"

G. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

H. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Begründung und Nebenbestimmung

Bei der nächsten Satzungsänderung ist § 15 (Satzungsänderungen und Auflösungen)entsprechend der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 Abgabenordung hier: § 5)zu ändern.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, 8StBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = EinkommensteuerDurchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz